

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Vor dem Hintergrund der bisher verabschiedeten Sicherheitspakete und der im Koalitionsvertrag 2017-2022 getroffenen Vereinbarungen zur Inneren Sicherheit soll 2018 das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) nicht länger als eigenständige Behörde, sondern als Abteilung innerhalb des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport geführt werden.

Im Koalitionsvertrag wird unter „12. Kommunen, Inneres, Sicherheit und Justiz“ auf S.99 zur Organisationsstruktur aufgeführt:

Verfassungsschutz

Gemeinsam mit der saarländischen Polizei leistet der Verfassungsschutz einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit der saarländischen Bevölkerung. Die Landesregierung setzt sich das Ziel, den Verfassungsschutz auch personell zu stärken. Darüber hinaus gilt es die Organisationsstruktur den Gegebenheiten anzupassen und weiterzuentwickeln.

Durch diese gebündelte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben innerhalb des Innenressorts wird ein größtmögliches Maß an Synergieeffekten gewährleistet. Die organisatorische Eingliederung dient neben der damit verbundenen Möglichkeit, Personal und Verwaltungskosten zu sparen dem Abbau von Schnittstellen durch Wegfall einer Entscheidungsebene und damit verbunden der Beschleunigung von Berichts- und Entscheidungswegen, der Gewährleistung von Wissenstransfer durch Personenidentität in der Gremienarbeit der Innenministerkonferenz und nicht zuletzt auch der stärkeren Betonung der politischen Verantwortung in diesem Bereich.

Die Umsetzung der angestrebten Weiterentwicklung des LfV erfordert die Änderung der gesetzlichen Grundlagen, wie der Änderung des Landesorganisationsgesetzes, der Novellierung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes, der Änderung von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen aus dem Bereich Verfassungsschutz als Folgeänderungen, sowie die Anpassung beamtenrechtlicher Vorschriften.

B. Lösung

Artikelgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Integration in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entstehen wegen der besonderen Geheimhaltungsbedarfe nur in geringem Umfang Synergieeffekte. So können aus Geheimschutzgründen wesentliche Zuständigkeiten aus den Bereichen Haushalt, Organisation und Personal nicht, wie dies bei einer zentralisierten Aufgabenwahrnehmung üblich ist, zentral von einer Stelle bearbeitet werden, sondern müssen bei der zukünftigen Abteilung verbleiben.

2. Vollzugaufwand

Der mit der Integration verbundene Aufwand hält sich in sehr geringem Umfang, da durch das Vorhaben keine räumlichen Veränderungen z.B. mit notwendigen Umzügen oder Neueinrichtungen verbunden sind. Kleinstbeträge fallen u.a. für das Herstellen neuer Visitenkarten an.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

G e s e t z**zur Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes
und anderer Gesetze****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Saarländische Verfassungsschutzgesetz vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden

in den Angaben zu den §§ 15, 15a und 17 jeweils die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt und die Angabe zu § 29 gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - d) Im neuen Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.“
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse.“
- d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „zusammenzufassen“ das Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport bedarf“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
5. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „den Minister für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

6. § 15b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 29 wird aufgehoben.
9. Es werden ersetzt:
- a) in § 4 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1, § 15 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4, § 15b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6, § 17 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Satz 3 und Absatz 9 Satz 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“,
 - b) in § 6 Satz 1, § 8 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 5 Satz 8, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1, § 21 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 22 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 4, § 24 Satz 1, 3 und 4 sowie § 26 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“,
 - c) in § 8 Absatz 1 Satz 6, § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie § 17 Absatz 6 Satz 2 die Wörter „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“,
 - d) in § 8 Absatz 1 Satz 5 die Wörter „des Ministeriums für Inneres und Sport“ durch die Wörter „des Ministers für Inneres, Bauen und Sport“,
 - e) in § 8 Absatz 5 Satz 1, 2 und 5, Absatz 6 Satz 1 sowie § 11 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Abteilung für Verfassungsschutz“.
 - f) in § 8 Absatz 7 Satz 1, § 12 Absatz 1, in der Überschrift zu § 15, in der Überschrift zu § 17 sowie § 25 Absatz 1 die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“,
 - g) in § 8 Absatz 8 Satz 6 und § 24 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“,
 - h) in § 9 Absatz 2 die Wörter „vom Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „von der Verfassungsschutzbehörde“.

- i) In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“, die Wörter „vom Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „von der Verfassungsschutzbehörde“ und die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
- j) in § 21 Absatz 3 Satz 5 die Wörter „das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“,
- k) in § 24 Satz 3 die Wörter „vom Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „von der Verfassungsschutzbehörde“ und in Satz 4 die Wörter „Das Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Der Minister für Inneres, Bauen und Sport“,

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 1182), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 30. November 2011 (Amtsbl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „beim Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „bei der Verfassungsschutzbehörde“, ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 3, und in § 35 Absatz 1 und 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ sowie in § 27 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ und in Absatz 3 die Wörter „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
4. In § 12 Nummer 4 werden die Wörter „beim Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „bei der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 1 Nummer 17 werden die Wörter „des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ durch die Wörter „des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des G10-Durchführungsgesetzes

Das G10-Durchführungsgesetz vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202), ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Beschränkungsmaßnahmen werden von dem Minister für Inneres, Bauen und Sport angeordnet.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes des Landtags übt die parlamentarische Kontrolle über die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus und überprüft die Anordnungen von Beschränkungsmaßnahmen.“

b) in Absatz 2 werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

3. Es werden ersetzt:

a) in § 3 Absatz 6 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“.

b) in § 3 Absatz 8 Satz 1 bis 3, die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Bauen und Sport“.

c) In § 3 Absatz 7 Satz 1 bis 3 sowie Absatz 9 Satz 2 die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Minister für Inneres, Bauen und Sport“.

Artikel 4

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

In § 7 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967), werden die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes

In § 2 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1624), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), werden die Wörter „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage (Besoldungsordnungen A und B) zum Saarländischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes

Das Saarländische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 93 durch die Angabe „Verfassungsschutz“ ersetzt.
2. § 91 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inneres“ ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Inneres“ ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt und die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Angehörigen der Abteilung für Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.
3. Die Überschrift vor § 93 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt V

Verfassungsschutz“

4. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abteilung für Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gilt als Dienststelle im Sinne des § 6 Absatz 1. Für die Angehörigen der Abteilung gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:“

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

c) In Nummer 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Inneres“ ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.

d) In Nummer 5 werden die Wörter „Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt und nach dem Wort „Inneres“ werden ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.

Artikel 8**Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes**

Das Saarländische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Landesamtes für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „der Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

2. In § 28a Absatz 2 werden die Wörter „Kultur und Europa“ durch die Wörter „Bauen und Sport“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung**

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 30. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 752) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „Inneres“ ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.

2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 22 werden die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verfassungsschutzbehörde dürfen zur Erfüllung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben folgende Daten zum Abruf bereitgehalten werden:“
4. In § 55 Satz 2 werden nach dem Wort „Inneres“ ein Komma und das Wort „Bauen“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 2011 (Amtsbl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „die Verfassungsschutzbehörde“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe a, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a sowie § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Familie, Frauen“ durch das Wort „Bauen“ ersetzt.

Artikel 11

Personalübergang

Die bei dem Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Bediensteten, deren Aufgaben auf das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport übergehen, gehören ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an.

Artikel 12

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Saarlandes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) und das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der bisher verabschiedeten Sicherheitspakete und der im Koalitionsvertrag 2017-2022 getroffenen Vereinbarungen zur Inneren Sicherheit soll 2018 das Landesamt für Verfassungsschutz nicht länger als eigenständige Behörde, sondern als Abteilung innerhalb des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport geführt werden.

Durch diese gebündelte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben innerhalb des Innenressorts wird ein größtmögliches Maß an Synergieeffekten gewährleistet. Die organisatorische Eingliederung dient- neben der damit verbundenen Möglichkeit, Personal und Verwaltungskosten zu sparen- dem Abbau von Schnittstellen durch Wegfall einer Entscheidungsebene und damit verbunden der Beschleunigung von Berichts- und Entscheidungswegen, der Gewährleistung von Wissenstransfer durch Personenidentität in der Gremienarbeit der Innenministerkonferenz und nicht zuletzt auch der stärkeren Betonung der politischen Verantwortung in diesem Bereich.

Die Umsetzung der angestrebten Weiterentwicklung des Landesamtes für Verfassungsschutz erfordert die Änderung der gesetzlichen Grundlagen, wie der Änderung des Landesorganisationsgesetzes, der Novellierung des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes, der Änderung von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen aus dem Bereich Verfassungsschutz als Folgeänderungen, sowie die Anpassung beamtenrechtlicher Vorschriften. Das vorliegende Artikelgesetz besteht aus 13 Artikeln.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der Bezeichnung von „Landesamt für Verfassungsschutz“ zu „Verfassungsschutzbehörde“ muss die Inhaltsübersicht entsprechend geändert werden.

Zu Nummer 2

Die Regelung weist die Aufgabenwahrnehmung des Verfassungsschutzes der neu einzurichtenden Abteilung im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zu und betont das Prinzip der organisatorischen Trennung von Verfassungsschutz und Polizei.

Zu Nummer 3

Die Regelungen betonen die politische Verantwortung durch unmittelbare Berichtspflichten gegenüber dem Minister für Inneres, Bauen und Sport und der Landeregierung.

Zu Nummer 4

Durch den Wegfall der Eigenschaft der Verfassungsschutzbehörde als eigenständiges Landesamt entfällt bei Dateianordnungen das Zustimmungserfordernis durch die bisherige Fachaufsicht. Die Abteilung für Verfassungsschutz kann als Teil des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport solche Dateianmeldungen künftig selbst gegenüber dem Unabhängigen Datenschutzzentrum veranlassen.

Zu Nummer 5

Bisher standen besondere Auskunftersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einem Anordnungsvorbehalt der zuständigen Fachaufsichtsabteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Das Ministerium musste seinerseits zuvor das Einverständnis der G10-Kommission herbeiführen. Da die Verfassungsschutzbehörde künftig als Abteilung selbst Teil des Ministeriums ist, nimmt der Leiter der Verfassungsschutzbehörde – wie in vergleichbaren anderen Länderregelungen - die entsprechende Anordnungs-kompetenz wahr.

Zu Nummer 6

Der bisherige Verweis in § 15b Absatz 3 wird der Neufassung des § 15a Absatz 1 zur Antrags- und Anordnungsbefugnis von Auskunftsverlangen der Verfassungsschutzbehörde angepasst.

Zu Nummer 7

Durch die Integration der Abteilung für Verfassungsschutz in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entfällt die bisher vorgesehene Unterrichtungspflicht gegenüber der Fachaufsicht.

Zu Nummer 8

Im bisherigen § 29 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes war eine Befristung des Gesetzes bis 31. Dezember 2020 vorgesehen. Die Befristung entfällt.

Zu Nummer 9

Die Änderungen betreffen die redaktionell notwendigen Anpassungen der jeweiligen Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 2, 5, 8, 9 und 10

Die in den Artikeln 2, 5, 8, 9 und 10 vorgenommenen Änderungen sind ausschließlich redaktionelle Folge der geänderten Behördenbezeichnung (Verfassungsschutzbehörde, Abteilung für Verfassungsschutz) und der neuen Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Da die Verfassungsschutzbehörde als Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport organisiert wird, obliegt nunmehr die Anordnungs-kompetenz von grundrechtsrelevanten Beschränkungsmaßnahmen im Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz der Leitung des Ministeriums.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift über die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über den Verfassungsschutz wird den neuen organisatorischen Gegebenheiten angepasst.

Zu Nummer 3

Die Änderungen betreffen die redaktionell notwendigen Anpassungen der jeweiligen Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 4

Durch die Änderung des § 7 des Landesorganisationsgesetzes wird klargestellt, dass die Eigenschaft der Verfassungsschutzbehörde als eigenständiges Landesamt künftig entfällt.

Zu Artikel 6

Aufgrund der Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz als eigenständige Behörde und der Integration des Verfassungsschutzes als Abteilung in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entfällt das in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes ausgebrachte Einzelamt für den Leiter des bisherigen Landesamtes. Der Änderung der Organisationsstruktur des Verfassungsschutzes entsprechend wird das im Saarländischen Besoldungsgesetz in Besoldungsgruppe B 4 ausgebrachte Amt des „Direktors des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung infolge der Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung infolge der Integration des Landesamtes für Verfassungsschutz als Abteilung in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie redaktionelle Anpassung der Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung infolge der Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz

Zu Nummer 4

Die bisher geltenden Sonderregelungen sollen infolge der Integration des Landesamtes für Verfassungsschutz als Abteilung in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport beibehalten werden. Personalvertretungsrechtlich ist daher die Abteilung für Verfassungsschutz weiterhin als Dienststelle im Sinne des § 6 Absatz 1 anzusehen. Hierdurch bleiben die bislang schon bestehenden personalvertretungsrechtlichen Einschränkungen aus Gründen des Geheimschutzes erhalten. Die weiteren Änderungen sind der redaktionellen Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten geschuldet.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt den Übergang der beim Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Landesbediensteten (Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte) auf das Ministerium Inneres, Bauen und Sport.

Zu Artikel 12

In Artikel 12 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Grundgesetz Rechnung getragen.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.